

Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit

§ 57 StGB

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 24.8.1998 –
1 Ws 159/98 = NJW 1999, S. 439

● Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Der Verurteilte hatte 2/3 der rechtskräftig gegen ihn wegen versuchten Totschlags verhängten Freiheitsstrafe von drei Jahren verbüßt. Die Strafvollstreckungskammer hat in dem angefochtenen Beschluß die bedingte Entlassung des Verurteilten mit der Begründung angeordnet, dem Verurteilten könne eine neutrale Prognose gestellt werden und es könne deshalb unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit die bedingte Entlassung verantwortet werden.

Die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach der Neufassung des § 57 I S. 1 Nr. 2 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 kommt die bedingte Entlassung nach Verbüßung von 2/3 einer Freiheitsstrafe nur dann in Betracht, wenn dies »unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit verantwortet werden kann«. Die Zielsetzung der Neufassung des genannten Gesetzes ist es, die Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten zu erreichen. Die Entscheidung über die bedingte Entlassung erfordert jetzt eine Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Rechtsbrechers und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit (d.h. den potentiellen Opfern), wobei in der Neufassung des § 57 I S. 2 StGB ausdrücklich aufgeführt wird, daß dabei das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes und das Verhalten des Verurteilten im Vollzug zu berücksichtigen sind. Zudem sind, wie nach dem bisherigen Recht (§ 57 I S. 2 StGB) auch, die

Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung zu erwarten sind, zu würdigen. Durch die in der Neufassung des Gesetzes erfolgte Hervorhebung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit und des Gewichtes des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes sowie durch die Ersetzung der Erprobungs- durch die Verantwortungsklausel in § 57 I S. 1 Nr. 2 StGB soll klargestellt werden, daß nunmehr bei der Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit letzterem und dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes eine besondere Bedeutung zukommt und danach zu bestimmen ist, welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Aussetzung des Strafrestes nach § 57 I StGB zu verlangen ist. Bei Zweifeln kommt dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Vorrang vor dem Sozialisierungsinteresse zu (Schneider, JZ 1998, S. 436, 439; Schöch, NJW 1998, S. 1257 ff.), denn eine bedingte Entlassung von Straftätern, die besonders schwere oder gefährliche Straftaten begangen haben, kann jetzt nur erfolgen, wenn es in erhöhtem Maße wahrscheinlich ist, daß es zu keiner Wiederholungstat kommt (Hammerschlag/Schwarz, NStZ 1998, S. 321, 323).

Anmerkung:

Die neue Begrifflichkeit »Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit« ist diffus und verführt zu pauschalen Beurteilungen (Feuerheim, NStZ 1999, S. 270 f.). Der Rechtsprechung ist es bisher nicht gelungen, konkrete Maßstäbe zu entwickeln. So geht beispielsweise das OLG Koblenz (NJW 1999, S. 734) davon aus, daß sich durch die Neufassung die Vorausset-

zungen der Strafrestausschließung verschärft haben und verlangt, daß die Legalbewährung »in jedem Falle wahrscheinlich sein muß«. Das mit der Erprobung in Freiheit zwangsläufig verbundene »Restrisiko«, das nach bisheriger Rechtslage bereits dann in Kauf zu nehmen war, wenn lediglich eine »Chance« für ein positives Erprobungsergebnis bestand, werde der Allgemeinheit damit jetzt nicht mehr zugemutet. Und auch das Kammergericht führt in seiner Entscheidung vom 31.8.1999 (5 Ws 10/99) aus, daß das Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit bei Verbrechen gegen das Leben die kritischsten erdenklichen Prüfungen erfordere, die den »Umschlagpunkt« zu einer günstigen Prognose hoch ansetze und nur ein äußerst geringes Restrisiko tolerieren dürfe. Das OLG Hamm verlangt in seiner Entscheidung vom 26.2.1999 (2 Ws 15/99) die weitgehende Gewißheit des Erfolges der Bewährungsaussetzung, räumt aber ein, daß auch weiterhin ein gewisses Restrisiko verbleiben könne (vgl. auch BVerfG NStZ 1998, S. 373; OLG Frankfurt StV 1998, S. 500; OLG Stuttgart StV 1998, S. 668 m. Anm. von Schüler-Springorum; OLG Hamm StV 1999, S. 216 ff.). Auch in der vorliegenden Entscheidung werden die Anforderungen im Vergleich zum früheren Rechtszustand verschärft. Das widerspricht jedoch der ausdrücklich verankerten Begründung im Gesetzentwurf. Die Neuregelung trägt die Überschrift »Klarstellung der Voraussetzungen für die Strafrestausschließung zur Bewährung« (BT-Drs 13/7163, S. 5). Von Verschärfung ist also keine Rede. Richtig ist aber, worauf Lackner (StGB § 57, Rn 7 und vor § 38, Rn 6) aufmerksam macht, daß über eine aufgeheizte Stimmungslage in der Bevölkerung und den Medien ein enormer Druck auf den Gesetzgeber ausgeübt worden sei, das Strafrecht zur Gewährleistung der Sicherheit der Allgemeinheit unverzüglich zu verschärfen. Gerade dieser Hintergrund sollte zur rationalen Zurückhaltung und zur besonnenen Rechtsanwendung führen (Klarstellung statt Verschärfung). Nach wie vor wird die Strafrestausschließung zur Bewährung – gerade auch in der Öffentlichkeit – als besondere Vergünstigung und von daher als Ausnahmefall angesehen, während es tatsächlich nicht um eine Art Belohnung, sondern um einen Übergang

von der stationären zur ambulanten Sozialkontrolle geht. In dem lesenswerten Band »Kriminalpolitik für Menschen« beschreibt Schüler-Springorum die Problematik besonders anschaulich: »Sagte da doch neulich auf einem Theoretiker-Praktiker-Kolloquium über Probleme des Strafvollzuges einer von denen, die ›Verantwortung‹ tragen: ›Das Risiko einer (vorzeitigen) Entlassung aus der Haft darf natürlich nicht zu Lasten der Gesellschaft gehen.‹ Natürlich nicht: Denn wenn der Entlassene wieder zuschlägt, hätte er eben nicht herausgelassen werden dürfen.

Natürlich nicht? Das so überzeugend erscheinende Argumente steht in Wirklichkeit exemplarisch für die ganze kriminalpolitische Binnenspannung. Das beginnt mit dem als schiere Selbstverständlichkeit angenommenen Vorverständnis, eine solche Entlassung berge allemal ein Risiko. Das kann doch wohl nur ein gesteigertes Kriminalitätsrisiko sein, gesteigert nämlich im Vergleich zu den Risiken, die auch von einer Population nicht vorzeitig Haftentlassener ausgehen mögen. [...] Auch wäre das Risiko vorzeitiger Entlassung auf die Waagschale zu legen gegen das wahrscheinliche Verhalten des Betroffenen, wenn er zwar später, aber dann unter Inkaufnahme jedweden Risikos entlassen werden muß: Ein Risiko, das [...] wegen längerer Haftzeit am Ende größer sein mag denn je; und gerade im letzten Fall würde zugleich mit dem steigenden Risiko auch das Interesse wachsen, den nun schon so und so lange Gefangenen endlich doch zu entlassen, und zwar um seiner selbst willen.

Der Satz, »Das Risiko dürfe nicht zu Lasten des Gesellschaft gehen«, ist also nur scheinbar plausibel. Für bare Münze genommen, ließe er den Menschen als Gegenstand der Kriminalpolitik vollends unberücksichtigt zugunsten »gesellschaftlicher« Belange, denen auf diese Weise aber wiederum nur scheinbar gedient wäre.«

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift